

Secretär von Egidy: Es wird dies geschehen.

Präsident von Friesen: Wird hiermit das Protokoll genehmigt? — Einstimmig: Ja. — Um Mitvollziehung des Protokolls ersuche ich Herrn Bischof Forwerk und Herrn Superintendent Dr. Bechler.

(Nachdem dies geschehen.)

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen; ich ersuche aber die geehrten Herren, noch zu einer geheimen Sitzung beisammen zu bleiben.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

## Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung

für das

### Königreich Sachsen.

#### Allgemeiner Theil.

##### Kapitel I.

##### Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreiten.

###### §. 1.

Nach den Vorschriften dieser Proceßordnung sind alle Rechtsstreite in Verhältnissen des bürgerlichen Rechtes, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen eintreten, und diejenigen Rechtsstreite in Verhältnissen des öffentlichen Rechtes zu verhandeln, welche nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen vor die bürgerlichen Gerichte gehören.

###### §. 2.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 11. August 1855 über die Einrichtung der Behörden erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreiten bewendet es, soweit in dieser Proceßordnung oder sonst gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist.

###### §. 3.

Jedes Bezirksgericht ist in seinem Bezirke als Gericht erster Instanz zuständig für diejenigen Rechtsstreite, welche nicht anderen Gerichten zugewiesen sind.

###### §. 4.

An den Sitzungen eines Bezirksgerichtes müssen drei seiner Mitglieder Theil nehmen.

###### §. 5.

Jedes Gerichtsamt ist in seinem Bezirke, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, als Gericht erster Instanz zuständig für die nach §. 919 unter I und II im abgekürzten Verfahren, sowie für die nach den Vorschriften der Kapitel XXIV bis XXVIII und der §§. 988, 989 zu verhandelnden Rechtsstreite, für die in den §§. 966, 972 bezeichneten Fälle des Rechnungsprocesses, die in §. 1149 bezeichneten Fälle des Arrestprocesses und solche Fälle des Auseinandersehungsverfahrens in Kapitel XXX, in welchen der Gegenstand desselben einen nicht über ein-

hundert Thaler ansteigenden Werth hat, für die in Kapitel XXXV bezeichneten Fälle des öffentlichen Aufrufes zur Rechtsverfolgung und für solche Fälle des Urkundenprocesses und des sich auf §. 748 unter 2, 6, 7 gründenden Vollstreckungsverfahrens, in welchen es sich um einen nicht über einhundert Thaler Werth ansteigenden Anspruch handelt.

###### §. 6.

Jedes Handelsgericht in einem Bezirksgerichte ist im ganzen Bezirke des letzteren für Handelsfachen, deren Gegenstand unschätzbar ist oder einen Werth von einhundert Thalern übersteigt, und im gerichtsamtklichen Bezirke des Bezirksgerichtes für Handelsfachen zuständig, deren Gegenstand einen Werth von einhundert Thalern nicht übersteigt. Jedes Gerichtsamt außerhalb des Bezirksgerichtes ist in seinem Bezirke als Handelsgericht zuständig für Handelsfachen, deren Gegenstand einen Werth von einhundert Thalern nicht übersteigt.

###### §. 7.

An den Sitzungen eines Handelsgerichtes in den Bezirksgerichten müssen ein rechtsgelehrtes und zwei kaufmännische Mitglieder Theil nehmen.

###### §. 8.

Das Appellationsgericht zu Dresden ist als Gericht erster Instanz zuständig für die Rechtsstreite wider den König, die Mitglieder des königlichen Hauses, im Königreiche Sachsen wohnende auswärtige Souveräne, sowie Mitglieder ihres Hauses und den Staatsfiscus. Rücksichtlich der Eheirungen zwischen Mitgliedern des königlichen Hauses bewendet es bei der Bestimmung in §. 77 des königlichen Hausgesetzes vom 20. December 1837.

###### §. 9.

Das Appellationsgericht zu Zwickau ist als Gericht erster Instanz zuständig für Rechtsstreite wider die Mit-